

Anreiz verdoppelt

Steuerbonus | Der ab Anfang 2009 erhöhte Steuervorteil für Privatkunden, die Handwerksbetriebe beauftragen, ist ein gutes Werbeargument. Nutzen Sie es durch gezielte Information.



Auch Malern verschafft der verbesserte Steuerbonus neue Aufträge.

► **Gut und teuer**, mit diesem Image sehen sich Handwerker bei Privatkunden fast täglich konfrontiert. Also greifen viele potenzielle Auftraggeber lieber selbst zur Farbrolle, zur Säge oder zum Betonmischer. Oder versuchen sich bei sicherheitsrelevanten Arbeiten, wie etwa an der Heizungsanlage, mit dem Handwerker auf Schwarzarbeit zu einigen. Bei der verliert vor allem einer – der Staat und damit letztlich wieder die gesamte öffentlich finanzierte Infrastruktur. Vor diesem Hintergrund wurde der Steuerbonus auf Handwerksleistungen eingeführt. Animiert durch die Finanzmarktkrise und die erfolgreiche Lobbyarbeit des ZDH gibt es für Aufträge ab 2009 den doppelten Steuerbonus. Hier sind die Details dazu:

i Flyer bestellen

Unter www.zdh.de können Sie den aktualisierten Flyer des ZDH zum Steuerbonus kostenlos herunterladen. Zu günstigen Stückpreisen ist er dort auch zu bestellen, etwa für Kunden.

Begünstigt. Für handwerkliche Leistungen im Bereich der Renovierung, Erhaltung und Modernisierung kann der Steuerbonus geltend gemacht werden. Als Aufwendungen zählen die Arbeitszeit des Handwerkers, die im Haushalt des Privatkunden erbracht wird, sowie die Fahrtkosten. Als Tätigkeiten kommen zum Beispiel in Betracht:

- Arbeiten an Innen- und Außenwänden eines Hauses
- Arbeiten am Dach, an der Fassade, an Garagen etc.
- Reparatur oder Austausch von Fenstern und Türen
- Streichen, Lackieren von Türen, Fenstern (innen und außen), Wandschränken, Heizkörpern und Rohren
- Reparatur oder Austausch von Bodenbelägen (etwa Teppichboden, Parkett, Fliesen)
- Reparatur, Wartung oder Austausch von Heizungsanlagen, Elektro-, Gas- und Wasserinstallation
- Modernisierung oder Austausch der Einbauküche
- Modernisierung des Badezimmers

- Reparatur und Wartung von Gegenständen im Haushalt des Privatkunden (zum Beispiel Waschmaschine, Geschirrspüler, Herd, Fernseher, PC)
- Maßnahmen der Gartengestaltung und/oder Pflasterarbeiten auf dem Wohnungsgrundstück
- Kontrollaufwendungen (etwa Gebühr für den Schornsteinfeger oder für die Kontrolle von Blitzschutzanlagen)
- handwerkliche Leistungen für Hausanschlüsse (etwa Kabel für Strom oder Fernsehen), soweit die Aufwendungen die Zuleitungen zum Haus oder zur Wohnung betreffen.

Nicht begünstigt. Handwerksarbeiten für Neubau und Erweiterung bestehender Gebäude werden nicht gefördert. Auch bei Handwerksleistungen, für die Betriebsausgaben oder Werbungskosten geltend gemacht werden, gibt es den Steuerbonus nicht.

Beispiel: Lässt der Vermieter die Wohnung seiner Mieterin streichen und bezahlt die Mieterin, macht er das als Werbungskosten bei seinen Mietekünften geltend. Beahlt die Mieterin die Rechnung, kann sie den Steuerbonus geltend machen. Denkbar ist auch, die Rechnung aufzuteilen: eine für den Vermieter für bestimmte Räume, eine für die Mieterin. Dann haben beide steuerlich etwas davon.

Bonushöhe. Pro Jahr und Haushalt können 20 Prozent der Rechnungsbeträge für Arbeitszeit direkt von der Einkommensteuerschuld abgezogen werden. Ab 2009 liegt die Höchstgrenze des Abzugs bei 1200 Euro, also bei Arbeitsaufwendungen von bis zu 6000 Euro.

Nachweis. Den Steuerbonus gibt es nur für Arbeitszeiten, die in den Rechnungen gesondert aufgeführt sind. Handwerksbetriebe, die das noch nicht so handhaben, sollten die Rechnung von sich aus und nicht erst auf Nachfrage des Kunden aufteilen. Zudem braucht der Kunde einen Überweisungsbeleg. Barzahlungen akzeptiert das Finanzamt nicht.

hm-Tipp: Geben Sie Ihren guten Privatkunden auch den Flyer des ZDH kostenlos weiter (siehe Service).

EU-Aufträge. Die Handwerksleistungen können auch bei Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen von der Steuerschuld abgezogen werden, wenn sie im Haushalt eines Kunden erbracht werden, der nicht in Deutschland, sondern in einem anderen Land in der Europäischen Union oder im Europäischen Wirtschaftsraum liegt.

Beispiel: Ein Kunde mit Wohnsitz in Spanien hat in Deutschland Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen für seinen privaten Haushalt in Spanien kann er in seiner deutschen Einkommensteuererklärung geltend machen.

Dienstleistungsbeschäftigte

Außer Handwerkern können auch Dienstleister oder eine Pflegekraft mit Steuerbonus geltend gemacht werden. Auch hier werden die Bedingungen ab Anfang 2009 deutlich verbessert:

Begünstigt bei 400-Euro-Job. Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse heißt der etwas sperrige Begriff dazu. Je nach Art und Umfang des Jobs im Privathaushalt winkt ein entsprechend hoher Abzug von der Steuerschuld. Gefördert wird die Hilfe von Privatpersonen im geringfügigen Beschäftigungsverhältnis. Einfacher ausgedrückt: 400-Euro-Jobs.

Nicht begünstigt. Den Abzug gibt es nicht, wenn die Aufwendungen Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind, als Kinderbetreuungskosten oder als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt wurden.

Bonushöhe. Die Steuerermäßigung für den Auftraggeber im Privathaushalt beträgt 10 Prozent der Aufwendungen, jedoch höchstens 510 Euro im Jahr.

Begünstigt bei über 400 Euro-Job. Eine höhere Steuerermäßigung gibt es für sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse. Wie beim 400-Euro-Job wird vorausgesetzt, dass das haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnis oder die haushaltsnahe Dienstleistung in einem inländischen oder europäischen Haushalt des Steuerpflichtigen ausgeübt oder erbracht wird.

Beispiele: Zu den haushaltsnahen Tätigkeiten eines anzuerkennenden Beschäftigungsverhältnisses gehören etwa

- Zubereitung von Mahlzeiten
- Reinigung der Wohnung
- Gartenpflege

Bonushöhe. Für das sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis können 12 Prozent des Entgelts, jährlich maximal 2400 Euro, von der Steuerschuld abgezogen werden.

hm-Hinweis: Die Höchstbeiträge werden bei mehreren Wohnungen insgesamt nur ein Mal gewährt, da ein Haushalt vorliegt. Denn Ehegatten sowie in einem Haushalt zusammenlebende Alleinstehende bilden eine Höchstbetrags-/Haushaltsgemeinschaft.

Wichtig: Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse werden am besten in schriftlicher Form (Nachweispflicht) vereinbart und tatsächlich durchgeführt. Im Weiteren muss bei geringfügiger Beschäftigung das Haushaltsscheckverfahren angewendet werden. Die Lohnsteuerbescheinigung wird als Abrechnungspapier anerkannt.

Weitere Infos bei Ihrer Handwerkskammer und bei www.minijob-zentrale.de

Dienstleistungsfirmen

Begünstigt. Steuerlich gefördert werden auch allgemeine haushaltsnahe Dienstleistungen. Hierunter fallen typische hauswirtschaftliche, reinigende und wartenden Dienstleistungen, die regelmäßig in einem Haushalt anfallen und sonst grundsätzlich von Haushaltsangehörigen erbracht werden, wie etwa Fensterputzen. Die Aufwendungen können auch für unterschiedliche Tätigkeiten und Dienstleistungen nebeneinander geltend gemacht werden.

Bis zu 4000 Euro Steuerbonus gibt es für Angehörige ab Pflegestufe eins.

Beispiele:

- Reinigung der Wohnung, etwa durch Angestellte einer Dienstleistungsagentur oder durch einen selbständigen Fensterputzer
- Gartenpflegearbeiten, wie Rasenmähen, Heckenschneiden
- Umzugsdienstleistungen für Privatpersonen abzüglich Erstattungen.

Bonushöhe. Für diese sonstigen haushaltsnahen Dienstleistungen können 20 Prozent der nachgewiesenen Aufwendungen von der Steuerschuld abgezogen werden, höchstens 600 Euro im Jahr.

Pflege und Betreuung

Begünstigt. Soweit ein Angehöriger gepflegt wird, kann diese Pflegeleistung auch im Haushalt des Angehörigen erbracht werden. Voraussetzung ist, dass es sich um eine Person handelt, bei der die Pflegbedürftigkeit nach dem Sozialgesetzbuch festgestellt wurde oder die Leistungen aus der Pflegeversicherung bezieht (Pflegestufe eins bis drei). Die Aufwendungen werden bei der pflegebedürftigen Person oder bei der Pflegeperson berücksichtigt.

Bonushöhe. 20 Prozent der Aufwendungen, also des Entgelts für die Pflegekraft, können von der Steuerschuld desjenigen abgezogen werden, der die Pflegekraft bezahlt. Die Obergrenze liegt hier bei 4000 Euro, entspricht also Aufwendungen von bis zu 20000 Euro im Jahr. ■

harald.klein@handwerk-magazin.de

